Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

Band: 22 (1920-1921)

Heft: 3

Artikel: Revision der Schulgesetzgebung

Autor: Röthlisberger, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-243750

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

18. Dr. *Bögli*, Burgdorf, regt eine Eingabe an den Bundesrat an, es möchten die *Taxen für Schülerreisen* nicht erhöht werden. Angenommen.

Um 5½ Uhr schliesst Präsident *Schläfli* die arbeitsreiche Tagung.

Der Protokollführer:
O. Graf.

pauvres pensionnaires équivaudrait à une catastrophe. Le B. L. V. devrait, en s'unissant à d'autres associations cantonales, se charger de cette œuvre. L'affaire est confiée au C. C.

18. M. Dr *Bögli* (Berthoud) propose qu'on adresse une requête au Conseil fédéral, le priant de ne pas majorer les taxes relatives aux courses scolaires. Adopté.

A 5 heures et demie, M. le président *Schläfli* lève la laborieuse séance.

Le secrétaire,
O. Graf.

Revision der Schulgesetzgebung.

(Referat von *J. Röthlisberger*, Mitglied des K. V.)

Im Auftrage des K. V. unterbreite ich Ihnen den Antrag:

«Die Delegiertenversammlung des Bernischen Lehrervereins ersucht die kantonale Unterrichtsdirektion, die Revision der gesamten bernischen Schulgesetzgebung sofort an die Hand zu nehmen. Als ersten Schritt schlägt sie vor: Es sei eine hierzu geeignete Persönlichkeit zu beauftragen, einen Bericht auszuarbeiten, der enthält:

a. Eine historisch-kritische Untersuchung der bernischen Schulgesetzgebung seit 1831;

b. eine Studie über die Schulgesetzgebungen der andern Schweizerkantone, sowie einiger fortgeschrittener Auslandsstaaten.

Dieser Bericht ist einer Expertenkommission zu unterbreiten, die zu Handen der staatlichen Behörden einen Revisionsvorschlag auszuarbeiten hat.»

Gestatten Sie mir, diesen Antrag in Kürze zu begründen.

Der Wunsch, es sei die gesetzliche Grundlage für das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen unseres Staates einer umfassenden Revision zu unterziehen, entspringt einerseits formellen Erwägungen, anderseits aber auch dem Bedürfnisse, einzelne Teile im Sinne eines zeitgemässen Fortschrittes materiell neu zu fassen.

Was die formelle Seite der Frage anbelangt, ist zu sagen, dass jetzt die gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen in einer schwer übersehbaren Reihe von Gesetzen, Reglementen und Dekreten verzettelt sind, und dass gewisse Gesetze ein so ehrwürdiges Alter aufweisen, dass offensichtlich der Geist ihrer Entstehungszeit mit dem Geiste der Gegenwart nicht mehr harmoniert. Was um die Mitte des vorigen Jahrhunderts als gut und fortschrittlich gelten konnte, kann heute nicht mehr als Ideal angesprochen werden; die Zeiten gehen nicht spurlos über die wechselnden Geschlechter dahin. Das Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern und das Gesetz über die Sekundarschulen sind 1856 entstanden. Es weist insbesondere das erstgenannte Gesetz eine ziemliche Zahl von Lücken auf. Ganze Paragraphen sind durch spätere Gesetze ausser Kraft gesetzt und wesentlich modifiziert worden; z. B. sind die §§ 3—7 durch das Primarschulgesetz vom 6. Mai 1894 aufgehoben worden. Es fällt dem Nichtjuristen schwer, sich in dem Wirrwarr von geltenden und ausser Kraft gesetzten Bestimmungen zurechtzufinden. Und doch sollte die Gesetzgebung über die Erziehung und den Unterricht nicht ein Gebiet sein, das nur vom paragraphenkräftigen Gehirn des Juristen beherrscht werden kann.

Es muss heute die Frage aufgeworfen werden, ob nicht das Gesetz über den Primarunterricht und das Gesetz über die Sekundarschulen zu einem Gesetz über den Volksschulunterricht zu vereinigen seien, nachdem das Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1920 die wohl schwierigsten Seiten der Frage in einheitlicher und glücklicher Weise gelöst hat. Die Sekundarschule, in ihren Anfängen ein Zwitterding zwischen Privatschule und Staatsschule, ist heute völlig ein Volksbedürfnis geworden. Jetzt sind die Garantieschulen beinahe gänzlich verschwunden, und es kann als selbstverständlich vorausgesetzt werden, dass die Sekundarschulbildung jedem fähigen Kinde offen stehen muss; darum soll die Sekundarschule auch in der Gesetzgebung als öffentliche Schulanstalt, als Teil der allgemeinen Volksschule dastehen.

Ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne die Erziehung sittlich gefährdeter Kinder zu berühren und die Frage aufzuwerfen, ob nicht die Schulgesetzgebung hierüber zu legiferieren berufen sei. Ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren, dass der Staat in dieser Beziehung nicht ganz das tut, was dem Erzieher zweckmässig erscheinen muss. Wenn in den Zwangserziehungsanstalten alle die Elemente gesammelt werden, deren Erziehung gefährdet scheint, so muss man sich fragen, ob dort nicht manchmal ein Kind, statt gebessert, noch mehr verdorben werde. Es ist ja leider Tatsache, dass der Einfluss der Umgebung meist ein viel stärkerer und bestimmenderer auf die Kindesnatur ist als der Einfluss des blutsfremden Erziehers. Bei Kindern, die von Natur schlimme Veranlagung zeigen, ist der heimliche Widerstand gegen den Erzieher naturgemäss grösser und ist durch Gewöhnung von früher Jugend an nachhaltiger geworden. Auch bei der besten Aufsicht wird es nicht zu verhüten sein, dass die Anstaltszöglinge in heimliche und unkontrollierbare Beziehungen zu einander treten. Da besteht dann die Gefahr, dass der schlimmere, frechere und darum imponierendere Bursche unheilvollen Einfluss auf seine Umgebung gewinnt und, alle erzieherischen Massnahmen durchquerend, verderbend auf die besseren Elemente einwirkt, die oft nur infolge ihrer den schlimmen Einflüssen allzuleicht zugänglichen Gemütsanlagen auf Abwege geraten sind. Vielleicht gerade deswegen, weil man uneingestanden diese Gefahr fühlt, wehrt man sich so lange als möglich, oft allzulange, ein Kind aus seiner verderblichen Umgebung herauszunehmen. Die Schule und ihre Behörden haben heute in dieser Beziehung zu wenig Macht, und es scheint mir gegeben, dass die künftige Gesetzgebung ihnen vermehrte Kompetenzen einräumt, damit die Erziehung der sittlich gefährdeten Jugend wirklich auch nach erzieherischen Grundsätzen organisiert werden kann; dass sie dann vermehrte Geldmittel beansprucht, darf nicht in die Wagschale fallen.

Und nun die materielle Revision der heutigen Schulgesetzgebung.

Ich vermesse mich nicht, die Punkte, bei denen eine Revision einsetzen soll, lückenlos anzuführen. Es wird Sache einer in den Schulfragen aller Stufen versierten Persönlichkeit sein, die Punkte herauszusuchen, die im Sinne eines gedeihlichen Fortschrittes revidiert werden sollten. Diese hätte auch die Aufgabe auf sich zu nehmen, in der Schulgesetzgebung derjenigen Kantone, die uns in der einen oder anderen Beziehung ein Vorbild zu bieten vermögen, sich umzusehen und auch die Schulgesetzgebung anderer Länder, der Nachbarländer z. B., einer Durchsicht zu unterwerfen. Die Resultate dieses Studiums, in einen Bericht zusammengefasst, würden dann einer Studienkommission zur Grundlage für die Ausarbeitung der Gesetzesvorlage dienen. So, hoffen wir, würde eine Schulgesetzgebung zu Tage gefördert, die den Geist der neuen Zeit erfasst hat, einer Zeit, die jung und stark aus den Trümmern eines furchtbaren Weltbrandes sich erhebt. Wir haben es erlebt, dass Staatsgebilde zusammenbrachen, die Ewigkeiten anzudauern versprachen, und sind wir auch in unserem kleinen Ländchen nicht unmittelbar betroffen von den Umwälzungen in Nah und Fern, so bleiben wir doch keinenfalls unbeeinflusst. Der wirtschaftliche Wettkampf vor allem gestattet kein Nachlassen oder Stagnieren der Bildungsbestrebungen, er verlangt vielmehr künftig von der Schule eine noch intensivere Vorbereitungsarbeit. Dem will die Lehrplanrevision der Primarschule sowohl wie der Mittelschule Rechnung tragen, und die angestrebte Revision der gesetzlichen Grundlagen sollte sich in gleichem Sinn und Geiste, am besten Hand in Hand, vollziehen. Sie hat Rücksicht zu nehmen auf die pädagogischen Bestrebungen der Gegenwart, soll den Uebergang von der Lernschule zur Arbeitsschule, soweit er sich praktisch in den der Volksschule gesetzten Grenzen bewerkstelligen lässt, ermöglichen, und muss die Bestrebungen um vermehrte Fruchtbarmachung der Schularbeit für die praktischen Erfordernisse des Lebens unterstützen. Es darf z. B. erwartet werden, dass die Revision das Obligatorium der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule bringt. Wo man in den letzten Jahren dieser Frage näher getreten ist, hat man mit Bedauern konstatieren müssen, dass die gesetzlichen Grundlagen fehlen, und man hat zu mehr oder weniger gewagten Gesetzesinterpretationen greifen müssen, um den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule obligatorisch erklären zu können.

Am dringensten bedarf das Sekundarschulgesetz von 1856 der materiellen Revision. Es hat denn auch der B. M. V. in seiner Delegiertenversammlung vom 3. Mai 1913 bereits sich mit der Frage der Revision dieses Gesetzes befasst und hat nach Anhören eines Referates unseres Zentralsekretärs Graf eine Reihe von Postulaten aufgestellt, von denen nun einige durch das Lehrerbesoldungsgesetz von 1920 erledigt worden sind. Als solche, die für die künftige Revisionsarbeit wegleitende Bedeutung haben, führe ich an:

«1. Die Sekundarschule soll von jedem begabten Kinde unentgeltlich besucht werden können.

2. Unter Berücksichtigung der bestehenden Sekundarschulen ist der Kanton in Sekundar-

schulkreise einzuteilen. Die Gemeinden eines Kreises werden nach Massgabe ihrer Steuerkraft und der Zahl ihrer Primarschulklassen beitragspflichtig.

3. Die Wahlfähigkeit der Lehrer ist an ein bernisches Sekundarlehrerpatent gebunden.
4. Die Frage der Vorbildung der Lehramtskandidaten und der Organisation der Lehramtsschule ist durch ein besonderes Reglement zu lösen.
5. Die Kandidaten für die Fachpatente sollen sich über die gleiche wissenschaftliche und pädagogische Vorbildung ausweisen können wie die Kandidaten für das volle Patent.
6. Die Wahl der Lehrer geschieht durch die Schulkommissionen unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrat. Wiederwahlen sollen die Form von Bestätigungswahlen haben.
7. Der Staat leistet Beiträge an die Bildungsbestrebungen der Lehrerschaft. Er unterstützt Ferienkurse, Lehrerbibliotheken und erteilt Reisestipendien.
8. Die Reglemente über Lehrerschaft, Vorsteher, Besuch der Schulkommissionen sind in modernem, freiheitlichem Sinne zu revidieren.
9. Die Aufnahmsprüfung wird beibehalten. Es kann überdies eine Probezeit eingeführt werden.»

Zu diesen Gesichtspunkten treten vielleicht noch andere. Ich führe als Beispiel die Bestrafung der Absenzen an. Es soll gelegentlich vorkommen, dass die milderen Gesetzesvorschriften einen spekulativen Kopf veranlassen, seinen Sprössling der Sekundarschule anzuvertrauen, um den rigoroseren Strafbestimmungen des Primarschulgesetzes ein Schnippchen schlagen zu können. Dem dürfte durch einheitliche Regelung ein wirksamer Riegel geschoben werden.

Das Primarschulgesetz als das bedeutend jüngere wird weniger Anlass zu einschneidenden Aenderungen geben. Es werden aber auch da neue Gesichtspunkte auftauchen, wenn die Frage zur Diskussion gestellt wird. Der K. V. unterbreitet deshalb im diesjährigen Arbeitsprogramm die Frage der Schulgesetzgebung den Sektionen zur Behandlung und hofft, dass sie allseitig besprochen werde.

Zum Schlusse möchte ich nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, dass in gewissen Kreisen der Wunsch laut geworden ist, es sei die gesetzliche Schulzeit um ein Jahr zu verkürzen. Natürlich würde mit dem Uebergang zur achtjährigen Schulzeit die Jahresstundenzahl wenigstens für die oberen Schuljahre vermehrt werden müsssen; das würde dem Lehrer vermehrte Arbeit bringen und seine vielbeneideten Ferien verkürzen. Wir werden nicht gegen diese Neuerung Stellung beziehen können; es soll nicht unser persönliches Interesse sprechen, sondern einzig und allein das Interesse der Schule und der uns anvertrauten Jugend. Das nun sagt uns, dass die Ferien in manchen Gegenden wirklich allzulange sind. Was erarbeitet war mit vieler Mühe, das wird bei der Arbeit in Feld und Wald, in Werkstatt und Sennhütte fast restlos wieder vergessen; die Arbeit der Schule muss nach den Ferien jeweilen neu beginnen. Das ist ein Uebelstand, der die Schularbeiten hemmt, und den zu heben wollen wir uns bereit finden. Aber dagegen wollen wir Stellung nehmen, wenn diese Revisionsbestrebungen dahin zielen sollten, das in den meisten Fällen fruchtbarste letzte Schuljahr wegzuschneiden, das Jahr des gereifteren Verständnisses, da der Blick freier und weiter wird, und die Ahnung einer baldigen Stellung im tätigen Erwerbsleben vermehrtes Interesse einzuflössen vermag. Wenn unten ein Jahr weggenommen werden soll, wenn die Kinder gekräftigter, reifer, aufnahmsbereiter zur Schule kommen, indem ihnen ein weiteres Jahr froher, ungestörter Kinderzeit geschenkt wird, dann dürften endlich einmal die Bestrebungen, unten zu entlasten, aufhören; die Klagen über Unbrauchbarkeit des Schülermaterials würden in manchen Fällen verstummen; das Verbleiben in der gleichen Klasse, das, so nötig diese Massregel manchmal ist, den Schüler oft für die ganze übrige Schulzeit zum indifferenten Bankrutscher macht, würde weniger oft verfügt werden müssen, kurz, der Vorteil des späteren Schuleintrittes würde uns mit der Einführung der achtjährigen Schulzeit versöhnen. Dann aber, wenn die Schüler ein Jahr früher aus der Schule entlassen werden sollen, dann — das sei nachdrücklich gesagt — wird die Lehrerschaft der Neuerung feindlich gegenüberstehen.

Auf die Revision der Schulgesetzgebung in Bezug auf die höheren Mittelschulen und die Hochschule will ich nicht eintreten; ich mache nur darauf aufmerksam, dass sich die Stimmen mehren, die auch oben eine Revision verlangen. (Siehe «L. Ragaz, Die pädagogische Revolution», siehe auch Artikel im «Berner Schulblatt» Nr. 26 vom 26. Juni 1920.) An der Frage der Volkshochschule dürfte man sicher nicht vorübergehen, ohne sie gründlich zu prüfen.

Es sei noch gesagt, warum wir wünschen, dass eine einzige Persönlichkeit mit der Abfassung des grundlegenden Berichtes beauftragt werde, statt dass von Anfang an eine Kommission mit den Vorarbeiten betraut wird. Es leitet den

K. V. die Erwägung, dass Kommissionen, die berufen werden, Material zusammenzutragen, selten fruchtbar arbeiten. Es verlässt sich meist das eine Kommissionsmitglied auf das andere, und dann gedeiht die Arbeit nicht. Wenn die Arbeit gedeiht, dann ist hundert gegen eins zu wetten, dass *ein* Mitglied die Hauptarbeit geleistet hat. Dieser Tatsache möchten wir von Anfang an Rechnung tragen, und wir können uns darauf berufen, dass in Staat und Bund auch so vorgegangen wird, wenn eine Gesetzesmaterie gründlich studiert werden soll.

Ich empfehle Ihnen den Antrag des K. V. zur Annahme.

Revision de la législation scolaire.

(Rapport de M. *M. Fromaigeat* à l'assemblée des délégués du 3 juillet 1920.)

Mesdames et Messieurs,
Chers collègues,

La question que nous traitons aujourd'hui et qui concerne la revision de la législation scolaire a déjà été ébauchée dans un rapport que nous avons présenté à l'assemblée des délégués de 1918. Mais elle avait dû être abandonnée devant d'autres questions beaucoup plus impérieuses et qu'il n'est pas besoin de vous rappeler. Avant d'entreprendre une nouvelle lutte pour le bien de notre jeunesse et du peuple en général, il fallait tout d'abord assurer la vie des combattants, afin qu'on ne puisse répéter plus tard, comme dans les vers fameux:

«Et le combat cessa, faute de combattants».

Si la loi sur les traitements ne nous a pas donné intégralement satisfaction, elle nous a mis, du moins, dans un état de trêve. Aussi, le Comité central, profitant de ce moment de répit qui pourra se prolonger suivant les nouvelles conditions d'existence, a décidé de remettre sur le tapis la question à l'état latent depuis deux ans. Nul ne saurait nier la nécessité d'une pareille revision qui s'impose depuis bien des lustres déjà. D'ailleurs, après le cataclysme épouvantable qui vient de déchirer le monde, après une guerre monstrueuse qui a jeté les peuples dans le chaos et pulvérisé des formes d'Etat centenaires, il est de notre devoir que nous contribuons, nous aussi, à relever les hommes de la grande misère où ils sont tombés. Et l'esprit d'autrefois ayant fait faillite dans la grande cause de l'humanité, nous devons travailler à la régénération du monde en jetant des bases nouvelles et en essayant d'anéantir à jamais l'esprit néfaste qui a animé les hommes d'avant-guerre et qui a causé tant de larmes, de souffrance et de démence.

Pourtant, ce n'est pas sans une certaine appréhension que nous voyons entreprendre aujourd'hui la revision de la loi scolaire. N'assistons-nous pas, en effet, dans notre canton surtout, à une vague formidable de réaction? Ne faut-il pas craindre alors que les promoteurs ne s'emparent de notre initiative pour en retourner les conséquences contre nous? Ne nous faisons pas d'illusions, ces réactionnaires deviennent chaque jour plus nombreux: ce sont d'abord ceux d'avant-guerre, augmentés des nouveaux riches et de la plupart de ceux qui ont ramassé leur fortune ou leur aisance sur des monceaux de cadavres, dans les charniers et dans le sang. Il pourrait, d'autre part, paraître inopportun que nous entreprenions les démarches nécessaires à la revision d'une loi aussi importante, alors que les peuples sont encore en proie à des sentiments tumultueux et irraisonnés. Mais, c'est justement pour ne pas laisser à des profanes l'initiative de cette revision que nous devons nous y mettre, et sans tarder, de crainte que d'autres nous devancent pour en faire une législation rétrograde.

Comme le dit M. le rapporteur allemand, il y a deux points de vue à considérer dans l'élaboration de la loi qui nous occupe: la question de forme et la question de principes. Pour ce qui a trait à la première, vous savez que les bases de notre législation actuelle sont disséminées dans une série disparate de lois, décrets, règlements, etc., qui, en bonne partie, sentent une respectable vétusté et qui ne cadrent plus avec les exigences de l'époque actuelle. La loi sur l'organisation des écoles primaires du canton de Berne et la loi sur les écoles secondaires datent de 1856. Dans la première de ces lois en particulier, un nombre considérable de lacunes ont dû être comblées par force de loi, alors que certains articles ont dû être modifiés intégralement. Or, il est difficile, sinon impossible, à un simple profane de retrouver son latin dans un tel brouillamini. Et cependant, la législation scolaire doit être à la portée de tous ceux qui s'occupent de l'école, et non seulement un domaine exclusif des hommes de loi. On devra tendre également à ce que la loi sur les écoles primaires et la loi sur les écoles secondaires soient fondues en une seule à l'instar de ce qui a été fait pour la loi sur les traitements qui a résolu un des côtés les plus difficiles de la question. Dans cet ordre d'idées, nous nous permettrons d'aller plus loin encore que M. le rapporteur de l'ancien canton et demandons que dans le canton de Berne, tout ce qui a trait à l'enseignement, qu'il s'agisse d'écoles primaires ou de l'Uni-